

Erhaltungssatzung der Gemeinde Aumühle

„Oberförsterkoppel“

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2415), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 58), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.09.2005 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Baugebiet „Oberförsterkoppel“ begrenzt

- im Norden durch die Bahnstrecke Hamburg-Berlin,
- im Osten durch die L 314,
- im Süden durch die südliche Randbebauung der Waldstraße, die Sachsenwaldstraße und die Bergstraße und
- im Westen durch die westliche Randbebauung der Lindenstraße.

Das Gebiet ist im vorgehefteten Übersichtsplan/Lageplan gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, der Bauaufsichtsabteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 134 GO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 06.09.2005



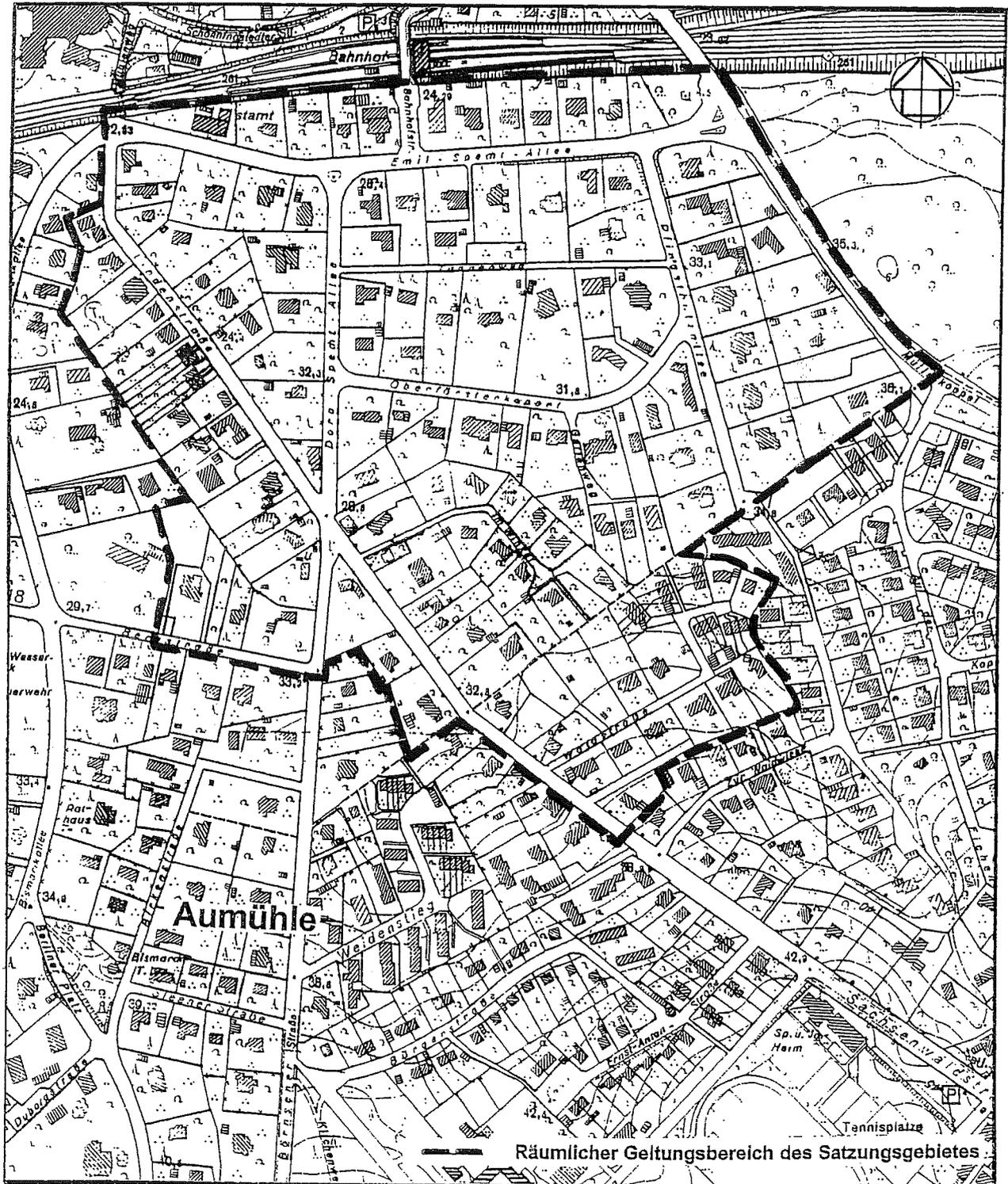
Gemeinde Aumühle
Der Bürgermeister

Dieter Giese ✓

ERHALTUNGSSATZUNG „OBERFÖRSTERKOPPEL“

Lageplan

M. 1 : 5.000



ERHALTUNGSSATZUNG „OBERFÖRSTERKOPPEL“

Satzungsgebiet:

„Oberförsterkoppel“ für das Gebiet begrenzt

- im Norden durch die Bahnstrecke Hamburg – Berlin
- im Osten durch die L 314
- im Süden durch die südliche Randbebauung der Waldstrasse, die Sachsenwaldstrasse und die Bergstrasse (K 18) und
- im Westen durch die westliche Randbebauung der Lindenstrasse

Übersichtsplan:

M. 1 : 25.000

